

Amts-Blatt

der Königlich-Preussischen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52.

Marienwerder, den 27. Dezember.

1876.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 26. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1876 enthält unter:

- Nr. 1151 das Gesetz, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben. Vom 4. Dezember 1876.
 Nr. 1152 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über die Herstellung und den Betrieb einer Eisenbahn über die Herstellung und den Betrieb einer Eisenbahn von Esch a. d. Metze nach Rüssingen und Audun le Tiche, und von Rüssingen nach Hedingen. Vom 11. Oktober 1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1876 enthält unter:

- Nr. 8470 die Verordnung, betreffend die Reiselosten für die Landgendarmarie. Vom 1. November 1876.
 Nr. 8471 den Nachtrag zum Hafengelddtarife für Stralsund vom 25. März 1875. (Gesetz-Samml. S. 296). Vom 30. Oktober 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorstehers Wader in Mlowo zum Standesbeamten für den XXVI. Standesamtsbezirk Mlowo, Kreises Flatow, statt des Gutsvorstehers Müller in Mlowo, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
 Königsberg, den 13. Dezember 1876.
 Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
 v. Horn.

2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. Dezember 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Wroblewski in Mellno zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXXIII. Standesamtsbezirk Grünhagen, Kreises Schlochau, statt des Lehrers Krushynski in Mellno, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
 Königsberg, den 14. Dezember 1876.
 Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
 v. Horn.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rittergutsbesizers Franz Preukler in Woltersdorf zum Standesbeamten für den XVIII. Standesamtsbezirk Woltersdorf, Kreises Schlochau, statt des Administrators Semler in Woltersdorf, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
 Königsberg, den 14. Dezember 1876.
 Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
 v. Horn.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. Januar 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutbesizers Paesler in Mienthen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XIV. Standesamtsbezirk Kraustuden, Kreises Stuhm, statt des Inspektors Franz Dorn in Kraustuden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
 Königsberg, den 14. Dezember 1876.
 Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
 v. Horn.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. August 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Majewski in Braunswalde zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXVI. Standesamtsbezirk Konradswalde, Kreises Stuhm, statt des Besitzers Brose in Braunswalde, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
 Königsberg, den 14. Dezember 1876.
 Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
 v. Horn.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung:

- des Gutbesizers Kieff in Trebbin zum Standesbeamten für den VII. Standesamtsbezirk Drahnow, Kreises Dt. Krone, statt des Rittergutsbesizers v. Dewitz in Drahnow,
- des Gutbesizers Schütz in Trebbin zum Stellvertreter

treter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Gutsbesizers Kieff in Trebbin, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 15. Dezember 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

7) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung:

1. des Gemeinde-Vorstehers, Mühlen-Besizers Karl Knopp in Plietniz zum Standesbeamten für den XXI. Standesamtsbezirk Plietniz, Kreises Dt. Krone, statt des Oberförsters Pavelt in Plietniz,
2. des Lehrers Oskar Mellin in Plietniz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgedachten Bezirk, statt des Mühlen-Besizers Knopp in Plietniz,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 16. Dezember 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

8) Bekanntmachung,

die sachliche Zuständigkeit des Bezirksraths betreffend.

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält diejenigen Bestimmungen, welche nach dem Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876 und einigen andern Gesetzen die Zuständigkeit des Bezirksraths regelt. Es erscheint zweckmäßig, dieselben zur leichteren Orientirung des Publikums besonders zu veröffentlichen.

I. In erster Instanz.

1. In erster Instanz unterliegen der Beschlußfassung des Bezirksraths folgende Angelegenheiten:

A. Angelegenheiten der Kreise (§ 68 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876.)

Die Bestätigung von Beschlüssen des Kreistags, welche betreffen:

1. Veräußerungen von Grundstücken und Immobilienrechten des Kreises,
2. Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, so wie zur Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis,
3. eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten 5 Jahre hinaus fort-dauern sollen.

Ohne diese Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig.

B. Armenangelegenheiten (§ 75 l. c. ad b.)

Beschwerden von Armen städtischer Armen-Verbände gegen Verfügungen des Magistrats darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armen-Unterstützungen zu gewähren sind.

C. Sanitäts- und Veterinair-Polizei (§ 82 ad 2.)

Zwangsweise Einführung sanitäts- oder veterinair-polizeilicher Einrichtungen in den zu Landkreisen gehörigen Stadtgemeinden, soweit das Gesetz diese Befugnisse der Aufsichtsbehörde einräumt.

D. Feldpolizei (§ 85).

1. Erhöhung oder Verringerung der in den §§ 8 u. 9 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes (§ 10 a. a. D.),
2. Festsetzung von allgemeinen Werthsätzen für Wartung, Stallung und Fütterung gepfändeter Viehstücke (§ 55 a. a. D.),
3. Feststellung von allgemeinen Gebührensätzen für Tagelöhner (§ 66 a. a. D.).

E. Jagdpolizei (§ 87, § 88 ad b., § 89, § 94).

1. Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke in Stadtkreisen (§ 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850),
2. Bestimmung derjenigen Gemeindebehörde, welche die Vertretung der Besitzer, deren Grundstücke einen Jagdbezirk bilden, zu übernehmen hat, wenn die Grundstücke verschiedenen Kreisen desselben Reglerungsbezirks angehören (§ 9 a. a. D.),
3. Genehmigung zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächter in Stadtkreisen (§ 12 Absatz 2 a. a. D.),
4. Beschwerden gegen Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizei eines Stadtkreises, durch welche Anträge auf Abschuß von Wild genehmigt oder abgelehnt sind (§ 23, 24 und 27 a. a. D.),
5. Aufhebung, Verlängerung oder Verkürzung der Schonzeit (§ 1 Nr. 9 und 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870).
Der Beschluß ad 5 ist endgültig.

F. Forstpolizei (§ 95).

1. Ertheilung der Genehmigung, sowie Zurückziehung der ertheilten Genehmigung zur Vereidigung der mit dem Forstschuß beauftragten Personen (§ 32 und 35 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852),
2. Anhaltung der Gemeinden zur Anbauung unkultivirter Grundstücke mit Holz (§ 8 des Gesetzes betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen vom 14. August 1876).

G. Wasserpolizei (§ 107).

Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungs-Anlage das öffentliche Interesse gefährdet, oder der nothwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird (§ 15 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843).

H. Fischereipolizei (§ 117).

1. Gestattung von Ableitungen schädlicher Stoffe aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben in

Gewässer bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder Industrie nach § 43 Absatz 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und

2. Anordnungen von Vorkehrungen zur Hebung oder Verringerung des Schadens solcher Ableitungen nach § 43 Absatz 3 a. a. D., sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer der im § 16 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlage ist.
3. Gestattung von Ausnahmen von dem Verbot des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern (§ 44 a. a. D.).

J. Deichangelegenheiten (§ 121 und 122).

1. Bei Deichen, die zu keinem Deichverbande gehören:

- a) Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen (§ 1 bis 3 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848),
- b) Herstellung ganz oder theilweise verfallener oder zerstörter Deiche und Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung (§ 4 und 5 a. a. D.),
- c) Interimistische Tragung der Deichbulaft und Vertheilung der Beiträge (§ 6 bis 8 a. a. D.),
- d) Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines Deichs (§ 24 a. a. D.),

2. Bei Deichverbänden:

Befugnisse, welche den Bezirksregierungen durch Deichstatuten in Gemäßheit des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 übertragen worden sind, können durch Statut oder Statutenänderung dem Bezirksrath überwiesen werden.

K. Gewerbepolizei (§§ 124, 125, 126 und 136).

1. Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung folgender gewerblicher Anlagen:

Schießpulverfabrikation, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Rosthöfen, chemische Fabriken aller Art, Poudretten- und Düngpulverfabriken.

2. Zulässigkeit von Wasserkriehwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§ 59 Absatz 3 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865),
3. Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist (§ 27 der Reichsgewerbeordnung),
4. Befugniß, gemäß § 51 der Reichsgewerbeordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen,
5. Aufhebung oder Veränderung der Rehrbezirke für Schornsteinfeger (§ 39 der Reichsgewerbeordnung),
6. Genehmigung zur Erhöhung der bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Eintrittsgelder (§ 85 und 103 a. a. D.),

7. Genehmigung von Innungsstatuten und Abänderungen derselben, sowie zur Auflösung von Innungen (§§ 92, 93, 99 und 103 a. a. D.), in gleichen Ertheilung von Corporationsrechten an die mit einer Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hilfskassen oder andere Institute zu öffentlichen Zwecken nach erfolgter Auflösung einer Innung (§ 94 Absatz 5 a. a. D.),

8. Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte sowie die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktsverkehrs mit gewissen Handwerkerwaaren von Seiten der einheimischen Verkäufer (§ 64 a. a. D.),

9. Bestimmung darüber, welche Gegenstände außer den im § 66 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten, nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis im Regierungsbezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

L. Sparkassenangelegenheiten (§ 152).

Zustimmung zu der vom Regierungs-Präsidenten auszusprechenden Versagung der Genehmigung in denjenigen Fällen, wo in Gesetzen oder in den Statuten eine ausdrückliche staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, sofern es Sparkassen betrifft, welche von Stadtgemeinden oder Kreisen errichtet sind.

M. Baupolizei (§ 154 und 156).

1. Zustimmung zu dem Beschluß des Regierungspräsidenten über die Anwendung der Verordnung vom 21. Dezember 1847, betreffend die Handarbeiter bei Eisenbahnbauten auf andere öffentliche Bauausführungen (Canal, Chauffeebauten) bei Bauten der Kreise, Amtsverbände und Gemeinden,
2. Dispensation von baupolizeilichen Bestimmungen an Stelle der Bezirksregierungen,
3. Ergänzung der verfallenen Zustimmung der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung von Straßen und Baufluchtlinien — auf Antrag des Gemeindevorstandes (§§ 5 und 17 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875),
4. Beschluß darüber, ob ein Bedürfnis zur Festsetzung von Fluchtlinien vorhanden ist — auf Antrag der Ortspolizeibehörde (§§ 5, 17 und 1 Absatz 2 a. a. D.),
5. Beschluß über Einwendungen gegen den Bebauungsplan (§§ 8 und 17 a. a. D.),
6. Beschluß über die Punkte, hinsichtlich deren, wenn bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften theilhaftig sind, eine Einigung nicht zu erzielen ist (§§ 9 und 17 a. a. D.).

Ueber die ad 3 bis 6 erwähnten Gegenstände hat der Bezirksrath in erster Instanz nur dann zu beschließen, wenn es sich um solche einem Landkreise angehörige Städte handelt, welche mehr als 10,000 Einwohner haben. In den übrigen Städten eines Landkreises und in ländlichen Ortschaften beschließt der Kreisauschuß.

7. Bestätigung von Ortsstatuten, durch welche festgesetzt wird, daß an Straßen oder Straßentheilen, die für den öffentlichen Verkehr noch nicht fertig hergestellt sind, Wohngebäude mit dem Ausgange nach diesen Straßen nicht errichtet werden dürfen (§ 12 a. a. D.).
8. Bestätigung von Ortsstatuten, durch welche festgesetzt wird, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen oder Straßentheilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungs-vorrichtung der Straße in der dem Bedürfnis entsprechenden Weise beschafft werden (§ 15 a. a. D.).

N. Enteignungssachen (§ 157 und 159).

1. Zulässigkeit der Enteignung Behufs Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, vorausgesetzt, daß das dafür in Anspruch genommene Grundeigenthum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist (§ 3 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874),
2. Vorübergehende Beschränkungen des Grundeigenthums (§ 4 a. a. D.),
3. Gestattung der Vorarbeiten zu einem die Enteignung rechtfertigenden Unternehmen, Bestimmung der dafür zu bestellenden Caution, Gestattung der Zerstörung von Baulichkeiten (§ 5 a. a. D.),
4. Festsetzung der Obliegenheiten des Unternehmers (§ 14 a. a. D.),
5. Prüfung und vorläufige Feststellung des Enteignungsplans (§ 15 Absatz 2 a. a. D.),
6. Verfahren wegen Feststellung des Enteignungsplans (§§ 18—20 und 21 a. a. D.),
7. Entscheidung über den Enteignungsplan (§ 21 a. a. D.),
8. Verfahren wegen Feststellung der Entschädigung (§§ 24—28 a. a. D.),
9. Entscheidung über die Entschädigung (§ 29 a. a. D.),
10. Vollziehung der Enteignung — vor Erledigung des Rechtsweges (§§ 32—34 a. a. D.),
11. Entscheidung über Abtretung von Grundstücken zum Bergbau, oder über Verpflichtung der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe von Grundstücken (§ 142 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865),
12. Festsetzung von Entschädigung und Caution (§ 144 a. a. D.).

Die Entscheidung resp. Festsetzung zu Nr. 11 und 12 erfolgt mittelst gemeinschaftlichen Beschlusses des Bezirksraths und des Oberbergamts.

13. Feststellung der Entschädigungen in den Fällen

der §§ 39 ff. des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

O. Angelegenheiten des Personenstandes (§ 160).

Führung der staatlichen Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in den Stadtgemeinden.

P. Polizeiverordnungsrecht.

Zustimmung zum Erlaß von Polizei-Vorschriften durch den Regierungs-Präsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen (§ 79 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875).

Solche Polizeivorschriften bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Provinzialraths.

Q. Polizeiverwaltungskosten.

Wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke in Betreff der Polizeiverwaltung mit dem Bezirk einer Stadt vereinigt worden sind, so hat der Bezirksrath in Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten den Beitrag festzusetzen, welchen jene Gemeinden resp. Gutsbezirke zu den Kosten der städtischen Polizei-Verwaltung zu entrichten haben (§ 65 Absatz 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875).

II. In zweiter Instanz.

In zweiter Instanz unterliegen der Beschlußfassung des Bezirksraths alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Kreis-Ausschusses in Verwaltungssachen, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich etwas Anderes bestimmt (§ 24). Insbesondere findet in folgenden Angelegenheiten gegen die Beschlüsse des Kreis-ausschusses die Beschwerde an den Bezirksrath statt:

A. Angelegenheiten der Landgemeinden u. Gutsbezirke (§§ 40, 43 und 44).

1. Vereinigung eines Grundstücks, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, mit einem solchen Bezirk,
2. Versagung der Genehmigung zur Abtrennung einzelner Grundstücke, Abbaue, Kolonien, von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem andern solchen Bezirke,
3. Versagung der Genehmigung einer Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten in Folge einer stattgehabten Bezirksveränderung,
4. Versagung der Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Landgemeinden, sowie zur Belastung mit Schulden,
5. Verweigerung der Bescheinigung zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtigkeiten, die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet sind (§ 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856).
6. Regulirung von Zahlungsmodalitäten bei Exekutionsvollstreckung gegen Landgemeinden (§ 153 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung),

7. Verfassung der Zustimmung zur Vermehrung der Zahl der Schöffen (§ 22 Absatz 3 der Kreisordnung),
8. Anordnung besonderer Stellvertretender Gutsvorsteher für die vom Hauptgut entfernt gelegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirks (§ 32 Absatz 2 a. a. D.),
9. Führung der allgemeinen Aufsicht über die Communalangelegenheiten der Land-Gemeinden und Gutsbezirke (§ 60).

B. Angelegenheiten der Amtsverbände

(§§ 53, 57 ad 1 und § 59).

1. Verfassung der Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken oder Immobilienrechten der Amtsverbände, sowie zu Anleihen, durch welche der Amtsverband mit einem Schuldenbestande belastet, oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde,
2. Regulirung von Zahlungsmodalitäten bei Exekutionsvollstreckungen gegen Amtsverbände,
3. Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsvorsteher in nicht polizeilichen Angelegenheiten,
4. Führung der allgemeinen Aufsicht über die Communalangelegenheiten der Amtsverbände (§ 60).

C. Angelegenheiten der Kreise.

Bereinigung von Gütern oder Gemeinden zu Kollektivstimmen für die Wahlen zum Kreistage (§ 99 und 101 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872).

D. Armenangelegenheiten.

Beschwerden von Armen gegen Verfügungen der ländlichen Ortsarmenverbände (§ 75).

E. Jagdpolizei (§ 89).

1. Genehmigung zur Aufnahme eines Ausländers als Jagdpächter in Landkreisen (§ 12 Absatz 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850).
2. Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke (§ 4 a. a. D.).

F. Cinquartierungsangelegenheiten.

Festsetzung des Umfangs der Quartierleistung für solche selbstständige Gutsbezirke, welche eine Vereintigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben (§ 7 letzter Absatz des Baugesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868).

G. Baupolizei.

Beschlüsse des Kreis Ausschusses über die sub I. M. Nr. 3 bis 6 genannten Gegenstände, soweit es sich dabei um Städte eines Landkreises mit 10,000 Einwohnern und darunter, sowie um ländliche Ortschaften handelt.

H. Enteignungssachen.

Bestimmung der Rechte, welche Begebaupflichtigen in Bezug auf Entnahme von Materialien zum Wegebau einzuräumen sind (§ 53 Absatz 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874).

J. Sparkassenangelegenheiten (§ 152).

Wo im Gesetze oder in den Statuten eine ausdrückliche staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, ertheilt dieselbe in Betreff der von Landgemeinden errichteten Sparkassen der Kreis Ausschuss. Gegen die Verfassung der Genehmigung steht der betreffenden Gemeinde die Beschwerde an den Bezirksrath zu.

Marienwerder, den 11. Dezember 1876.

Der Vorsitzende des Bezirksraths.
Regierungspräsident v. Flottwell.

9) Auf Grund des § 52 Ges. vom 20. Juni 1875 (G. S. S. 241) in Verbindung mit Art. 1 der Verordnung vom 27. September 1875 (G. S. S. 571) veranlasse ich die katholischen Kirchenvorstände des Regierungsbezirks, die (für 1877) laufenden Etats der Kirchenklassen zum Zwecke diesseitiger Einsicht bis zum 1. Februar t. J. bei den Herren Kreislandräthen in Original oder beglaubigter Abschrift einzureichen.

Marienwerder, den 20. Dezember 1876.

Der Regierungs-Präsident.
v. Flottwell.

10) Nachdem durch die Allerhöchste Kaiserliche und Königliche Verordnung vom 29. v. Mts. (Nr. 283 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers) festgesetzt worden, daß die Wahlen zum Reichstage im ganzen Reiche

am 10. Januar 1877

vorzunehmen sind, haben wir auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zu Wahlkommissarien für den Wahlkreis:

1. Stuhm-Marienwerder, den Landrath v. Busch in Marienwerder,
2. Rosenberg-Löbau, den Landrath v. Brünneck zu Rosenberg,
3. Graudenz-Strasburg, den Landrath Tichy zu Graudenz,
4. Thorn-Culm, den Landrath von Stumpfeldt zu Culm,
5. Schwetz, den Landrath Dr. Gerlich zu Schwetz,
6. Conitz-Tuchel, den Landrath Dr. Wehr zu Conitz,
7. Schlochau-Flatow, den Landrath v. Weiher in Flatow,
8. Deutsch Krone, den Landrath Freiherr v. Retelholt zu Dt. Krone,

ernannt.

Die Wahlvorsteher werden unter Hinweisung auf § 25 des Wahlreglements daran erinnert, die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem betreffenden Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Marienwerder, den 20. Dezember 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf den Schlußsatz des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten pp. zustehenden Realberechtigungen werden die Getreide-Martini-Marktpreise pro 1875 für die Normalmarkttorte nach Neuschaffel und 100 Kilogramm berechnet, wie folgt:

Kaufz. Nr.	Namen des Markttortes.	Weizen pro		Roggen pro		Gerste pro		Hafer pro		Erbsen pro	
		Neu-	100	Neu-	100	Neu-	100	Neu-	100	Neu-	100
		Scheffel	Algr.	Scheffel	Algr.	Scheffel	Algr.	Scheffel	Algr.	Scheffel	Algr.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Elbing	8 31	21 84	6 60	17 96	4 74	14 66	4 13	18 36	7 —	16 28
2	Dt. Eylau	8 26	20 66	6 05	16 78	4 82	16 —	3 81	16 94	6 77	16 92
3	Flatow	— —	— —	7 28	17 —	5 05	16 60	3 62	15 90	6 38	15 60
4	Märk. Friedland	— —	— —	6 71	18 44	4 79	15 72	3 50	15 40	7 52	18 38
5	Graudenz	8 33	20 37	6 14	16 90	4 48	14 85	4 35	19 15	6 34	15 52
6	König	7 36	19 34	6 28	17 24	5 —	17 02	3 39	14 50	6 38	15 56
7	Dt. Crone	— —	— —	6 67	18 08	5 69	18 52	3 15	14 86	6 75	16 66
8	Kulm	7 93	19 37	5 68	15 62	4 43	14 58	3 15	13 88	6 37	15 56
9	Marienburg	— —	— —	6 43	17 68	4 40	14 44	4 13	18 20	6 38	15 60
10	Marienwerder	8 12	20 36	6 74	18 34	4 90	15 44	3 97	20 34	6 73	15 30
11	Mewe	7 98	19 52	6 —	16 50	4 84	15 02	4 53	19 91	5 91	14 44
12	Thorn	8 68	21 20	6 51	17 90	4 40	14 45	3 87	17 —	5 94	14 50

und mit Bezug auf § 19 und folgende des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Real-lasten und die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die vierundzwanzigjährigen Ge-treide-Durchschnitts-Martinimarktpreise pro 1853 bis inkl. 1876, nach altem und neuem Maaße berechnet, für die Normal-Markttorte, wie folgt:

Kaufz. Nr.	Namen des Markttortes.	Weizen pro		Roggen pro		Gerste pro		Hafer pro		Erbsen pro	
		Alt-	Neu-	Alt-	Neu-	Alt-	Neu-	Alt-	Neu-	Alt-	Neu-
		Scheffel		Scheffel		Scheffel		Scheffel		Scheffel	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Elbing	8 56	7 78	5 91	5 37	4 76	4 33	3 02	2 74	6 94	6 31
2	Dt. Eylau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
3	Flatow	— —	— —	5 88	5 34	4 48	4 08	3 10	2 82	6 56	5 96
4	Märk. Friedland	— —	— —	6 19	5 63	5 04	4 58	3 55	3 23	— —	— —
5	Graudenz	8 66	7 88	5 78	5 25	4 23	3 85	3 32	3 02	6 27	5 70
6	König	— —	— —	5 78	5 25	4 38	3 98	2 94	2 68	— —	— —
7	Dt. Crone	— —	— —	6 10	5 55	4 88	4 43	3 33	3 03	6 55	5 95
8	Kulm	8 92	8 10	5 80	5 28	4 54	4 13	— —	— —	— —	— —
9	Marienburg	— —	— —	6 —	5 46	4 62	4 20	3 28	2 99	6 60	6 —
10	Marienwerder	— —	— —	5 93	5 38	4 57	4 15	3 13	2 85	6 27	5 69
11	Mewe	8 63	7 85	6 03	5 48	4 85	4 41	3 16	2 87	6 43	5 84
12	Thorn	9 01	8 19	6 02	5 47	4 94	4 49	3 58	3 25	6 67	6 06

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 16. Dezember 1876.

Königliche Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

12) Offene Waldwärterstelle.

Die zur Oberförsterei Wandsburg, im Flatower Kreise, gehörige Waldwärterstelle Wandsburg, mit welcher nach dem Normal-Plane ein baares Gehalt von 480 Mark jährlich verbunden ist, soll vom 1. März 1877 ab besetzt werden.

Mit Forst-Versorgungs-Ansprüchen versehene Militair-Anwärter werden aufgefordert, ihre schriftlichen Bewerbungen um die bezeichnete Stelle und ihre vollständigen Zeugnisse bis zum 1. Februar 1877 hierher einzureichen.

Marienwerder, den 21. Dezember 1876.

Königliche Regierung.

13) Die Stelle des Kreis-Thierarztes des Kreises Löbau ist definitiv zu besetzen.

Neben dem etatsmäßigen Gehalte der Stelle im Betrage von 200 Mark, sichern die Viehbesitzer der Stadt Löbau und der Umgegend dem Uebernehmer der Stelle ein jährliches fixirtes Einkommen von 955 M. für die Praxis bei ihrem Viehstande zu, wenn derselbe in Löbau seinen Wohnsitz nimmt.

Qualifizierte Thierärzte wollen sich innerhalb 6 Wochen um die qu. Stelle bewerben.

Marienwerder, den 20. Dezember 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Bekanntmachung.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Flatow hat durch vollstreckbar gewordenen Beschluß vom 23. September cr. auf Grund des § 135 IX. zu 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Abzweigung einer 1,287 Hektar großen Wiesenparzelle, Flur I. Parzelle 46, dem Bauern Adam Delberg zu Kl. Lutau gehörig, von der Gemarkung des Gemeindeverbandes Kl. Lutau und Einverleibung dieser Fläche in den fiskalischen Forstgutsbezirk der Königl. Oberförsterei Wandsburg, sowie die Abzweigung von 2,505 Hektaren des frühern Dienstlandes des Königl. Oberförstere zu Kl. Lutau von dem Königl. Forstgutsbezirke Wandsburg und Einverleibung dieser Fläche in den Gemeindebezirk von Kl. Lutau festgesetzt.

Flatow, den 1. Dezember 1876.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Landrath, v. Weher.

15) Bekanntmachung.

Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Montowo-Solbau werden die Stationen Gr. Koschlaw und Solbau der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn als Verbandsstationen in den Tarif für den Verbandsgüter-Verkehr zwischen der Königl. Ostbahn und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn vom 1. September cr. aufgenommen.

Gremplare des dieserhalb herausgegebenen 2. Nachtrags zum vorbezeichneten Tarife sind bei den Verbandsstationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 5. Dezember 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

16) Mit dem 1. Februar 1877 erfolgt der Austritt der Hannoverschen Stationen Northeim, Göttingen, Münden und Kassel aus dem Ost-Weßdeutschen Verbands- und die Aufnahme dieser Stationen in den Ost-deutsch-Rheinischen Verband.

Vom genannten Tage ab treten dadurch für den Verkehr mit qu. Stationen einzelne Erhöhungen in Folge der neu anzunehmenden Klassifikationen und der Einstellung der Klasse 2, sowie der Tarification der bei Quantitäten über 5000 Kilogr. der Klasse D. angehörenden Artikel bei Aufgabe von Quantitäten unter 5000 Kilogr. zur Klasse A., ein.

Der dieserhalb herausgegebene Nachtrag 23 zum Ostdeutsch-Rheinischen Tarif ist bei den Verbandsstationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 11. Dezember 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

17) Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1877 ab werden Güter jeder Art von und nach der Haltestelle Alt. Carbe mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach der genannten Haltestelle nur frankirt und ohne Nachnahme-Belastung, dagegen Sendungen von der Haltestelle nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belastung angenommen werden.

Bromberg, den 13. Dezember 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

18) Bekanntmachung.

Vom 20. Dezember 1876 ab wird der Artikel „Zucker aller Art, zum Export bestimmt“ bei Auslieferung in Quantitäten von mindestens 5000 Kilogramm bezw. bei Zahlung der Frachtkosten für dieses Quantum im Hamburg-Polnischen, Hamburg-Lübeck-Polnischen und Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbands- und zwar im Verkehre von Warschau resp. Alexandrowo nach Hamburg, Bremen und Bremerhafen zu den Tariffäßen der ermäßigten Klasse C. ohne Zuschlag befördert.

Bromberg, den 13. Dezember 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

19) Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1877 ab werden im Hamburg-Preussischen, im Bremen- resp. Hamburg-Preussischen und im Hamburg-Lübeck-Preussischen Eisenbahn-Verbands- die Artikel „Drell aller Art“ und „Leinen aller Art“ in jeder Verpackung zu den Frachtfäßen der ermäßigten Tarifklassen A. resp. II. befördert.

Bromberg, den 12. Dezember 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

20) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind 1. der Weber Franz Mehnert, geboren und wohnhaft zu Zugmantel in Oesterreichisch-Schlesien, 22 Jahre alt, durch Beschluß der Königl. preussischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 18. Oktober d. J.,

Personal-Chronik.

2. der Fleischer Peter Grünbaum aus Czircz in Rußland, 27 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 12. November d. J.,
3. der Arbeiter Thomas Mathys aus Polen, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 25. November d. J.,
4. der Nagelschmiede-Gesell Thomas Waned aus Schüttenhofen (Bezirk Schüttenhofen) in Böhmen, 57 Jahre alt,
5. der Gärtner Josef Kühnel aus Ebersdorf (Bezirk Auffig) in Oesterreich, 46 Jahre alt, zu 4 und 5, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Landshut vom 9. November d. J.,
6. der Gärtner Michael Schaller aus Seeg (Gemeinde Grafenried, Bezirk Bischofteinitz) in Oesterreich, 45 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Cham vom 18. November d. J.,
7. der Tabackarbeiter Jakob Bed aus Sunizwald (Amtsbezirk Trachselwald, Kanton Bern) in der Schweiz, 36 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Neustadt a. d. Haardt vom 21. November d. J.,
8. der Tagelöhner Casar Campore, geboren und ortsangehörig zu Como in Italien, 54 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 23. November d. J.,
9. der Tagelöhner Francois Poiret, geboren und ortsangehörig zu Courcelles (Kanton Delle) in Frankreich, 39 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 28. November d. J.,
10. der Steinhauer Adolf Le Coitdie, geboren und ortsangehörig zu Nantes in Frankreich, 28 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 29. November d. J., nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 1 wegen Landstreichens, wiederholten Bettelns und wiederholten einfachen und versuchten einfachen Diebstahls; zu 2, 3, 4, 6 und 8 wegen Landstreichens und Bettelns; zu 5, 7 und 9 wegen Landstreichens; zu 10 wegen Landstreichens und groben Unfugs, aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

21) Des Kaisers und Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Domainen-Mentmeister Adolph Friedrich Wittig zu Czestk den Charakter als Domainen-Rath zu verleihen.

Der Pfarrer Golembiowski ist auf seinen Antrag von der Verwaltung der Lokalaufsicht über die Schule in Plusniz entbunden und dieselbe bis auf Weiteres dem Kreis-Schulinspektor Dewisheit in Schönsce übertragen.

Die katholische Schule in Kisin ist von dem Kreisinspektionsbezirke des Königl. Kreis-Schulinspektors Dewisheit gelöst und dem Kreis-Schulinspektor Pfarrer Dr. Ehrhart in Kologko unterstellt worden.

Der Apotheker B. Fik, der Gutspächter D. Donner und der Maurermeister B. Ulmer, sind ersterer zum Beigeordneten und letztere zu Rathmänner der Stadt Culmsce gewählt resp. wiedergewählt und als solche bestätigt worden.

Im Kreise Schmeß sind ernannt: der Besitzer Blankenfeld in Montau zum Amtsvorsteher und der Besitzer Kerber in Kl. Sanskau zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Bezirk Montau, der Gutsadministrator Rosenow in Bukowiz zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Bezirk Bukowiz.

Der Administrator Reidniz aus Pofslge ist in Folge der Veränderung seines Wohnsitzes von dem Amte des Stellvertreters des Standesbeamten für den VI. Standesamtsbezirk Pofslge, Kreises Stuhm, entbunden worden.

Angenommen sind:

der Lehrer Niestroj in Gostoczyn, der Gemeindevorsteher Glichynski in Liepniz und der Oberförster Ahlborn in Schönthal zu Postagenten, der Militär-Invalide Moldenhauer in Koniz zum Posthausdiener, der Privatpostunterbeamte Zylka in Beshlau zum Landbriefträger, der Postpacketträger, Militär-Invalide Weczanowski in Koniz zum Briefträger, der Militär-Invalide Blasing in Koniz zum Postpacket-Träger.

Versezt sind:

der Post-Verwalter Meyneke von Gostoczyn nach Budzin, der Post-Verwalter Kluck von Liepniz nach Bruß und der Landbriefträger Parbuhn von Beshlau nach Pr. Friedland.

Freiwillig ausgeschieden ist:

der Postgehilfe Jahnke in Flatow.

In den Ruhestand getreten sind:

der Postverwalter Schmidt in Bruß und der Landbriefträger Scharmer in Pr. Friedland.

Gestorben ist:

der Landbriefträger Behrendt in Frankenhagen.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.)

